

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 36.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Bescheid.

Auff Klage vnd fürgeschüchte Exception Mæ-
vii Klägern an einem/Sempsonii Beklagten am
andern theil/ gebe ich dero zeit verordneter Ampe-
schösser zu N. diesen Bescheid: das Klägers su-
chen nicht statt hat/dannenhero Beklagter davon
entbunden / vnd bey seiner mit Sejo getroffenen
Wieshe bisz zu Ende derselben billig gelassen wird.

Cas. 36.

Hans Martin hat ein Miethaus Georg
Stelzner auf 6. Jahr lang vermietet / Als nun
drey Jahr fürüber seynd / begehrt Hans Martin/
dass Georg Stelzner das Miethaus reumen sol/
und weil ers nicht thun wil / so verklagt er ihn desse-
wegen vor den Gerichten / Fundirt sich in con-
tractu locationis & conduct. Georg Stelzner
erscheinet vnd excipiret dass Hans Martin nicht
Macht habe ihm die Miete vor Aufgang der 6.
Jahren ausszukündigen / vnd bittet sich bey sol-
cher Mietere zu schützen/ fundirt sich in jure, wel-
ches saget/ dass der Locator schuldig dasjenige/
was er ihm versprochen zu halten / Nun hette er
aber ihm das Haus auf 6. Jahr lang versprochen
und vermietet/Ergo Arg.l.ex conducto 15. in pr.D.
Locati.l.si in lege 24. S.penult.D.d.t.item l. circa 19.
C.ed.

D ü

Hans

Hans Martin replicirt, daß es Rechtems
sey/wann der Dominus et dium die Miethe vor
sich selbst gebrauchen wolt / daß der Mieteh-
mann auch ante tempus conductionis reumen
müssse/Nun were aber künbar / daß er sein Miet-
haus vor seinen Eydam/der seine Tochter heyme-
the / gebrauchen wolle / derwegen bittet er zu de-
crecira, daß Georg Stelzner die Miethe zu reu-
men schuldig. Fundirt sich in Læde 3. c. de locat. e.
propter 3. s. verum. de loc. & conduct. Meyer in Col-
leg. Argent. th. 29. n. 2. D. locati.

Georg Stelzner stellt Klägers replicam an
seinen ort/sagt aber dupl. cando, daß solche in eo
calu statu finde/wann kein pactum expressum,
& hypotheca pro servanda conductione vor-
handen/Alldiweil aber Kläger nicht allein ihm
die Miethe per pactum expressum aufs 6. Jahr
lang versprochen / sondern auch das Miethaus
zum Unterysand dessentwegen verschrieben/So
will er verhoffen/es bleibe darbey/fundirt sich in-
in, que tradit Vigil in M.I.R. lib. 5. c. 6. reg. 7. Exe-
2. § 13.

Beschied.

Auff Vorbringen Hansens Martins Klägern
an einem / Georg Stelzner's Beklagten am an-
dern Theil / Geben Bürgermeister und Rath der
Stadt N. diesen Bescheid: daß Klägers suchen
wider

wider Miettheit
verdeleittemad
getrennen sich
lig / und ist
MietContract
nicht schuldig.

Hans D
Modinem
Mietmann
drinne behal
fundirt sich in
Gothof. Schm
ex conduction
n. 17. p. 1. Wahr
het vor N
sub n. 2. in E
Schul
Zins auf
hinaus ge
und giner
weichen.

Auff
an einen /
Vigil/ geb

wider Beklagten noch zur zeit nicht statt hat / vnd
verbleibt demnach bey der zwischē den Partheien
getroffenen sechs Jährigen Miethe nicht vnbil-
lig / vnd ist Beklagter ehe vnd zuvor sich der
Miethe Contract geendet / die Miethe zu reumen
nicht schuldig.

Cas. 37.

Const. Elect. 37. p. 2.

Hans Dürbach verkauft sein Haus Georg
Mochnern / welcher als ers bezeucht / wil er den
Mietmann David Schubarten nicht länger
drinne behalten / sondern aus dem Hause haben/
fundirt sich in Lemptorem 9. C. loc. at. conduct. ibid.
Gothofr. Schneiderv. in §. actionum tit. de action.
ex conducto n. 5. & seqq. Inst. de action. Cöler decis. S.
n. 17. p. 1. Wehner. in pract. observ. tit. **Kauff ges-**
het vor Miethe / Moller ad Const. Elect. 33. p. 2.
sub n. 3. lit. F.

Schubart wendet hingegen vor / daß er den
Zins auf ein Jahr albereit Hansen Dürbachen
hinaus gegeben / derowegen er nicht schuldig / ehe
vnd zuvor ihm der Zins restituirt worden / zu
weichen.

Bescheid.

Auff Vorbringen Georg Mochners Klägers
an einem / David Schubart Beklagten anders
Theils / geben Richter vnd Beysikere der Stadt-
O iii gericht